

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm		
Ggf. Standort			
Studiengang	Game Produktion und Management		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts		
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit	☒	Intensiv ☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree ☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2019		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semester ☒	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	89	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ZEVA Hannover
Zuständige/r Referent/in	Michael Weimann
Akkreditierungsbericht vom	20.09.2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	8
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	9
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	18
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	19
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	20
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) (<i>Wenn einschlägig</i>)	21
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	21
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	21
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	21
3 Begutachtungsverfahren	22
3.1 Allgemeine Hinweise	22
3.2 Rechtliche Grundlagen	22
3.3 Gutachtergruppe	22
4 Datenblatt	23
4.1 Daten zum Studiengang	23
4.2 Daten zur Akkreditierung	24
5 Glossar	25
Anhang	26
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	26
§ 4 Studiengangsprofile	26
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	27
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	27

§ 7 Modularisierung	29
§ 8 Leistungspunktesystem	29
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	31
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	31
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	31
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	32
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	33
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	33
§ 12 Abs. 1 Satz 4	33
§ 12 Abs. 2	33
§ 12 Abs. 3	34
§ 12 Abs. 4	34
§ 12 Abs. 5	34
§ 12 Abs. 6	34
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	35
§ 13 Abs. 1	35
§ 13 Abs. 2	35
§ 13 Abs. 3	35
§ 14 Studienerfolg	35
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	36
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	36
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	37
§ 20 Hochschulische Kooperationen	37
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	38

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen reglementierten Studiengang. Eine gesonderte Zustimmung ist daher nicht erforderlich.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Game-Produktion und Management“ der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm wird dort seit 2019 im Rahmen des Angebots grundständiger Bachelorstudiengänge angeboten. Bei dem Bachelorstudiengang, der mit einem Bachelor of Arts abschließt, handelt es sich um einen siebensemestrigen Bachelorstudiengang, in dessen Verlauf insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.

„Game-Produktion und Management“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenzlehre konzipiert. Er richtet sich dabei an Studieninteressierte, die auf *Einstiegspositionen in der Spieleentwicklung, deren Kreativmanagement und der Produktionsleitung in der Kern-Games-Branche, wie auch Positionen in der allgemeinen Kreativbranche oder dem erweiterten Game-Markt* abzielen (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 4). Eine Besonderheit des Neu-Ulmer Studiengangs ist dabei der Umstand, dass das Studium explizit zweisprachig gestaltet ist ([Internetauftritt des Studiengangs¹](#)).

Der Studiengang basiert dabei konsequent auf den in der Gamesbranche üblichen drei tragenden geisteswissenschaftlich-technologisch-kreativen Säulen „Game-Design & Creative Producing“, „Game-Art & Art Producing“, sowie „Game-Informatics & Technical Producing“, ergänzt durch die wirtschaftliche Säule „Game Production, Game Producing & Project Management sowie Game Economics“ (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 4).

Dabei ist das Selbstverständnis des Studiengangs das einer forschend experimentellen G-School (Game-School, in bewusster Anlehnung an die d-School Stanford, da hier Game als Anwendungsfall des Entwurfshandelns, Design, verstanden wird) (ibidem, S. 5).

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe kommt auf Basis des Selbstberichts sowie der zur Akkreditierung geführten Gespräche mit den unterschiedlichen Statusgruppen der Hochschule zu einem insgesamt positiven Eindruck vom Studiengang, sieht jedoch an einigen Stellen Verbesserungspotential.

Die Gutachtergruppe erachtet den zur Akkreditierung vorgelegten Studiengang insgesamt als stimmig. Die Zusammenstellung der Module sowie die angestrebten zu vermittelnden Kompetenzen lassen erwarten, dass Absolvent(inn)en dieses anspruchsvollen Studienprogramms eine gute Befähigung für den Einsatz in der beruflichen Praxis erhalten. Das Konzept des Studiengangs umfasst Qualifikationsziele, mittels derer die Absolvent(inn)en zu einer Tätigkeit im Management der Entwicklung von Spielen befähigt werden sollen. Hierfür steht eine insgesamt als sehr gut zu bewertende Ausstattung – sowohl auf sächlicher als auch auf personeller Ebene – zur Verfügung. Bisher scheint es aus Sicht der Gutachtergruppe jedoch noch nicht gelungen zu sein, die Zielgruppe für den Studiengang zu gewinnen, welche zu seinen eigentlichen Inhalten und Zielen passt (vgl. diesbezüglich ausführlich Abschnitt 2.2.1 dieses Berichts). Hier sieht die Gutachtergruppe noch Verbesserungsmöglichkeiten.

Die Gutachtergruppe bewertet den Studiengang insgesamt als studierbar – jedoch als ein sehr anspruchsvolles Programm mit einzelnen starken Belastungsspitzen. Die Gutachtergruppe sieht diesbezüglich noch Verbesserungspotential bzgl. der Studierbarkeit, indem der notwendige Arbeitsaufwand für einzelne zeitintensive Module (vgl. exemplarisch Abschnitt 2.2.2.6 dieses Berichts) reduziert wird.

¹ Zuletzt abgerufen am 07.06.2022.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)²

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem Studiengang „Game-Produktion und Management“ handelt es sich um einen grundständigen Bachelorstudiengang, der demgemäß einen ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss darstellt. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester (§ 3 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Game-Produktion und Management (nachfolgend SPO), Anlage B5) bei einem Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten in Vollzeit (§ 3 Abs. 3, ibidem). Die Regelstudienzeit beträgt somit mindestens drei Jahre in Vollzeit. Ein Teilzeitstudium ist grundsätzlich möglich (vgl. § 3 Abs. 1, SPO), die Allgemeine Prüfungsordnung (nachfolgend APO) gibt dabei an, dass es sich um eine *zeitlich gestreckte Variante des Vollzeitstudiums* (§ 9c APO, Anlage B4) handelt. Die Regelungen zur Studienstruktur und -dauer entsprechen somit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich bei dem zu akkreditierenden Studiengang um einen Bachelorstudiengang, so dass § 4 Abs. 1 und 2 nicht einschlägig sind.

Das Studium „Game-Produktion und Management“ sieht die Anfertigung einer Abschlussarbeit vor (vgl. § 4 Studienplan, Anlage B5). Der wissenschaftliche Anspruch ist in § 36 Abs. 1 APO wie folgt formuliert: *Die Abschlussarbeit ist Bestandteil der Abschlussprüfung. Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten* (ibidem, Anlage B4). Des Weiteren sieht die SPO folgendes vor: *Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit beträgt vier Monate* (§ 7 SPO, Anlage B5). Die Regelungen zum Studiengangsprofil entsprechen somit vollumfänglich den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem Studiengang „Game-Produktion und Management“ handelt es sich um einen grundständigen Studiengang, sodass § 5 Abs. 1–3 MRV, bzw. der Bayerischen Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13.04.2018 nicht einschlägig sind.

Die Voraussetzungen bezüglich der Zulassung sind in der *Satzung über das Zulassungs-, Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule*

² Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Bayerische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13.04.2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie [hier](#).

für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm in der Fassung vom 25.01.2016, zuletzt geändert durch achte Änderungssatzung vom 28.04.2021 (Anlage B2, vgl. auch § 2 Abs. 3 SPO, Anlage B5) geregelt. § 4 Abs. 2 der Zulassungsordnung spezifiziert, dass im Rahmen des Antrags auf Zulassung ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 43 bis 45 BayHSchG bzw. § 20 bis 33 Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vorzulegen ist. Die Vorgaben entsprechen somit vollumfänglich den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach Abschluss des Studiums wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ verliehen (§ 2 Abs. 4 SPO, Anlage B5). Die Gradbezeichnung ist für Studiengänge der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen bei entsprechender Ausrichtung zulässig (für eine fachlich-inhaltlichen Bewertung zur Passung zwischen Studiengangstitel, verliehenem Abschlussgrad und den formulierten Qualifikationszielen vgl. Kapitel 2.2.2.1 dieses Berichts). Es wird insgesamt nur ein Grad verliehen. § 39 Abs. 1 APO schreibt die verbindliche Ausgabe eines Diploma Supplements in englischer Sprache an jede*n Absolvent*in vor (ibidem, Anlage B4). Ein entsprechendes Muster liegt dem Antrag bei (Anlage C3). Die beigefügte Fassung entspricht dabei exakt der zwischen KMK und HRK abgestimmten Fassung. Die Regelungen erfüllen somit vollumfänglich die Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Studium im vorliegenden Bachelorstudiengang „Game-Produktion und Management“ ist in Module gegliedert, die so konzipiert sind, dass sie inhaltlich und zeitlich voneinander abgegrenzte Einheiten bilden (§ 12 Abs. 1 APO, Anlage B4).

Das dem Antrag beigefügte Modulhandbuch (Anlage C1) verfügt stets über Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, den Lehr- und Lernformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu der Verwendbarkeit des Moduls, den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), den ECTS-Leistungspunkten und der Gewichtung der Benotung, der Häufigkeit des Angebots des Moduls, dem Arbeitsaufwand und zu der Dauer des Moduls. Prüfungsdauer und Prüfungsumfang sind in einigen, aber nicht in allen Fällen direkt im Modulhandbuch spezifiziert. Die APO regelt überdies mögliche Prüfungsformen und gibt dabei mögliche Spannen der beschriebenen Prüfungsformen an (vgl. § 21 APO, Anlage B4).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer studentischen Arbeitslast von 30 Zeitstunden in Präsenz- und Selbststudium (§ 15 Abs. 6 APO, Anlage B4). Leistungspunkte werden für das Absolvieren eines Moduls und nicht für das Absolvieren einzelner Lehrveranstaltungen vergeben (§ 3 Abs. 3 SPO, Anlage B5). Für den Bachelorabschluss werden insgesamt nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben (vgl. auch Kapitel 1.1 dieses Berichts), sodass in einem konsekutiven Masterstudiengang insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden können. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt acht ECTS-Leistungspunkten, was der zulässigen Spanne von sechs bis 12 ECTS-Leistungspunkten für eine Bachelorarbeit entspricht.

Die Regelungen entsprechen somit vollumfänglich den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die APO regelt die Anerkennung und Anrechnung von Studien-/Prüfungsleistungen wie folgt: *Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (§ 25 Abs. 1 APO, Anlage B4). Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden angerechnet, sofern sie gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Kompetenzen an Inhalt, Umfang und Anforderungen denen des jeweiligen Studienganges entsprechen. Der Gesamtumfang der hierbei anrechenbaren ECTS-Punkte darf die Hälfte der in dem Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte nicht überschreiten (§ 25 Abs. 3, ibidem). Weiter heißt es: Eine Nicht-Anerkennung/Nicht-Anrechnung ist dem Betroffenen zu begründen (§ 25 Abs. 9, ibidem).*

Die Anrechnung und Anerkennung erfolgt demgemäß kompetenzorientiert. Ein pauschaler und unzulässiger Ausschluss von Abschlussarbeiten in der Anerkennung liegt nicht vor. Die Umkehr der Beweislast im Sinne der Lissabon-Konvention ist implementiert. Die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen ist auf maximal 50 % der im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte begrenzt. Die Regelungen umfassen somit vollumfänglich den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der zu akkreditierende Studiengang wird nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachtergruppe legte bei der Bewertung des Studiengangs einen Schwerpunkt auf die inhaltliche Ausrichtung der Qualifikationsziele zwischen Game-Produktion und dem Management des Produktionsprozesses (vgl. Abschnitt 2.2.1 dieses Berichts) sowie die Passung zwischen den Zielen des Studiengangs und den Erwartungen der eingeschriebenen Studierenden.

Die Weiterentwicklung des Studiengangs seit seinem Start wirkte auf die Gutachtergruppe insgesamt sehr schlüssig, so dass diesbezüglich kein Schwerpunkt der Bewertung gelegt wurde.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat die Qualifikationsziele des Studiengangs unter § 2 der SPO des Studiengangs wie folgt beschrieben:

„(1) Der Studiengang Game-Produktion und Management qualifiziert für die Übernahme von Aufgaben in Management, Gestaltung, Kommunikation und Entwicklung, die mit der Entstehung von digitalen Spielen verbunden sind. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben dabei insbesondere Managementkompetenzen (d.h. Strategieentwicklung, Planung und Konzeption, Organisation und Steuerung) für die Entwicklung und Vermarktung digitaler Spiele und verwandter Anwendungen (z.B. Innovative Lösungen). Dafür erlernen sie den gesamten Prozess der Entwicklung eines Games von der Konzeption (Game Design), Gestaltung (Game Art), technischen Umsetzung (Game Programmierung & Technologie) bis hin zu Vermarktung und Vertrieb (Game Production) und erwerben die entsprechenden Querschnitts- und Schnittstellenkompetenzen zur spezifischen Personalorganisation im Themenfeld Game (Game Production & Project Management). Der Studiengang bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf die Übernahme von Positionen in der Spieleentwicklung, dem Kreativmanagement und dem Projektmanagement, der Entwicklung und Vermarktung von Spielen, insbesondere digitalen Spielen (Games) und verwandter Anwendungen vor. Er vermittelt die Kompetenzen, komplexe Spielentwicklungsprojekte für das digitale und mobile Zeitalter erfolgreich umzusetzen und zu leiten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben die nötigen Kompetenzen, um eine Karriere bei Game- Studios, Publishern und anderen Organisationen in der Spielebranche (Kern-Games-Branche) zu beginnen, sowie auch in ähnlichen Positionen in anderen Branchen (erweiterte Games-Branche) zu arbeiten. Durch die breit angelegte Vermittlung der entsprechenden Grundlagen (z.B. Design, Gestaltung, Programmierung, Technologie, Betriebswirtschaft, Projektmanagement, etc.) und Methoden- und Querschnittskompetenzen qualifiziert das Programm auch für eine weitere akademische Karriere in einem Master-Programm.

(2) Anhand lebensnaher Projekte werden die theoretischen Grundlagen und Methoden entlang anwendungsbezogener Problemstellungen der Berufspraxis aufgezeigt und Lösungen hierfür entwickelt. Dies geschieht insbesondere mittels branchenüblicher Studioorganisation entlang semesterüberspannender Game-Projekte. Der Praxisübertrag wird durch ein praktisches Studiensemester unterstützt, in dem die Studierenden ihre gewonnenen Fertigkeiten und Kenntnisse in Unternehmen anwenden und vertiefen sowie etablierte Prozesse der Games-Branche identifizieren, verstehen und verinnerlichen. Neben der Vermittlung von Fachwissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen gefördert. Die Studierenden sollen zusätzlich zur fachlichen Kompetenz soziale und methodische Kompetenzen erwerben.“

Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung der relevanten Schnittstellenkompetenzen sowohl aus der technischen und gestalterischen Sicht der Spieleentwicklung als auch der Perspektive des Managements eines Spieleentwicklungsprozesses und deren Integration zu einem Gesamtkonzept. Hierbei sollen kreativ-künstlerische Aspekte berücksichtigt werden. Die Studierenden werden somit durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhenden, fachlich geprägten Basisausbildung zu selbstständigem Handeln in dem Berufsfeld der Game-Produktion befähigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass für den Studiengang Qualifikationsziele formuliert wurden, wie es den Vorgaben entspricht. Die Qualifikationsziele beziehen sich dabei auf die Zielbereiche der Berufsbefähigung, der wissenschaftlichen Qualifizierung, sowie der Ebene der Sozialkompetenzen und der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden.

Die Gutachtergruppe kommt auf Basis der Antragsunterlagen sowie der Gespräche im Rahmen der Begehung zu der Einschätzung, dass dem Studiengang angemessene Qualifikationsziele zu Grunde liegen. Die Formulierung dieser Qualifikationsziele auf Studiengangebene spiegelt die Ziele des Studiengangs angemessen wider. Sie beziehen sich in angemessener Weise auf eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung der Studierenden. Hierbei stellt der Praxisbezug ein starkes Element dar und lässt erkennen, dass die Berufsbefähigung der Absolvent(inn)en zentrales Ziel des Studiengangs ist. Den Studierenden werden curricular verankert auch überfachliche Schlüssel- und Kommunikationsqualifikationen vermittelt.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Aus den Qualifikationszielen des Studiengangs sowie einiger Module wird deutlich, dass der Studiengang zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent(inn)en sowie ihrer künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle beiträgt.

Im Rahmen der Gespräche mit den Studierenden des Studiengangs gewann die Gutachtergruppe den Eindruck, dass diese andere Erwartungen bzgl. der zu erwerbenden Kompetenzen und der vermittelten Inhalte hat als die Lehrenden und Verantwortlichen des Studiengangs. Während die Hochschule auf eine generalistische Ausbildung der Studierenden abzielt, steht für diese jedoch der Aspekt der Game-Produktion mit einer deutlich kreativen Profilierung im Vordergrund, der Bereich des Managements ist für die Studierenden weit weniger interessant und wird als zeitliche Belastung wahrgenommen. Die Gutachtergruppe nahm wahr, dass aus diesen unterschiedlichen Erwartungen Spannungen sowie Unzufriedenheit resultieren. Die Gutachtergruppe gibt der Hochschule daher die Empfehlung, die Formulierung der Qualifikationsziele zu schärfen und diese bei der Bewerbung des Studiengangs deutlicher zu kommunizieren, um zu erreichen, dass die eingeschriebenen Studierenden und die Hochschule dieselben Vorstellungen der Qualifikationsziele des Studiengangs entwickeln.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtergruppe gibt der Hochschule die Empfehlung, die Formulierung der Qualifikationsziele zu schärfen und diese bei der Bewerbung des Studiengangs deutlicher zu kommunizieren, um zu erreichen, dass die eingeschriebenen Studierenden und die Hochschule dieselben Vorstellungen der Qualifikationsziele des Studiengangs entwickeln.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs umfasst 210 ECTS-Punkte, welche binnen 7 Semestern Regelstudienzeit zu erwerben sind.

In den ersten beiden Semestern – dem Grundstudium – werden die betriebswirtschaftlichen, technologischen und kreativ-gestalterischen Grundlagen vermittelt. Innerhalb des Grundstudiums sind 3 „Game-Projekte“ vorgesehen, welche einen zunehmenden Komplexitätsgrad aufweisen und den Studierenden somit aufbauende Kompetenzen vermitteln. Während das erste Projekt die Konzeption eines analogen Spiels zum Ziel hat, ist im zweiten Projekt der technologische Gegenpol verankert, indem ein minderkomplexes digitales Spiel zu entwickeln ist. Das Projekt Nr. 3 zielt interdisziplinär auf die drei Bereiche Game Design, Game Art und Game Programmierung ab. Diese Bereiche werden verbunden mit Producing und Projektmanagement.

Im Rahmen der Semester 3-5 sind weitere Module zur Vertiefung von Game-spezifischen Inhalten (z. B. „Gamification und Serious Games“, „Game Design“, „Game Production and Development“), zu (Projekt-)Management (z. B. „Fortgeschrittenes Projektmanagement und Leadership“, „Business models, processes and e-entrepreneurship“) und zu englischen Sprachkompetenzen sowie zu (sozial-)psychologischen Grundlagen vorgesehen. Das 6. Semester ist als praktisches Studiensemester vorgesehen. Hier besteht auch die Möglichkeit, dieses als Mobilitätsfenster für einen Aufenthalt an anderen Hochschulen (im In- oder Ausland) zu nutzen. Das praktische Studiensemester wird dabei von einem Seminar zur Einführung und einem Seminar zum Abschluss flankiert. Im 7. und letzten Semester des Studiengangs ist neben der Erstellung der Bachelor-Thesis ein weiteres Game-Projekt vorgesehen sowie das Modul „Research Methods and Project“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass das Curriculum des zu akkreditierenden Studiengangs die Kriterien für die Akkreditierung erfüllt. Das Curriculum ist insgesamt stimmig und sinnvoll. Die Gutachtergruppe sieht jedoch in einigen Punkten Verbesserungspotential im Curriculum.

Bei der Betrachtung des Curriculums entsteht der Eindruck, dass ein großer Anteil von Modulen bereits im Lehrangebot der Hochschule vorhanden war und für diesen Studiengang nutzbar gemacht wurde. Dies ist grundsätzlich ein sinnhaftes und ökonomisches Vorgehen zur Lehrversorgung, jedoch resultiert hieraus in diesem Falle, dass ein zu großer Anteil der Lehre für diesen Studiengang einen geringen Bezug zu Games-Inhalten aufweist. Auch eine Integration der Module in das Gesamtkonzept des Studiengangs ist teils schwer erkennbar. Die Gutachtergruppe gewann den Eindruck, dass diverse Module mit eher geringem Bezug zueinander oder zum eigentlichen Konzept des Studiengangs innerhalb des Curriculums verortet sind. Das Modul „Wirtschaftsmathematik und Statistik“ stellt hierbei ein prägnantes Beispiel dar. Die Inhalte weisen kaum Bezug zum eigentlichen Thema des Studiengangs auf. Das Modul wirkt zudem beeinträchtigend auf die Studierbarkeit (vgl. Abschnitt 2.2.2.6 dieses Berichts) und es war der Gutachtergruppe nicht abschließend erkennbar, warum das Modul im Studiengang verortet ist.

Als positives Beispiel sieht die Gutachtergruppe das Modul „Projektmanagement und Vorgehensmodelle“. Innerhalb dieses Moduls scheint die Herstellung eines Bezugs zu Game-Inhalten sehr gelungen zu sein und es werden Inhalte und Kompetenzen vermittelt, welche die späteren Absolvent(inn)en für eine Tätigkeit im Games-Bereich gut nutzen können. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, den fachlichen Bezug auf das Thema „Games“ innerhalb der Module zu stärken.

Als weitere Verbesserungsmöglichkeit sieht es die Gutachtergruppe, dass die curricular verankerte Vermittlung von rechtlichen Inhalten gestärkt werden könnte. Rechtliche Aspekte werden im Berufsumfeld der späteren Absolvent(inn)en eine relevante Rolle spielen und es wäre somit hilfreich, wenn sie über inhaltliche Grundlagen in diesem Bereich verfügen würden.

Von diesen Punkten abgesehen wirkte die Zusammensetzung der Module sinnvoll. Das Studiengangskonzept umfasst eine angemessene Vielfalt an Lehr- und Lernformen, welche ein kompetenzorientiertes Studium ermöglichen. Als sinnvoll wird auch erachtet, dass die Module sich jeweils auf ein Semester beziehen und nicht semesterübergreifend sind.

Die Bezeichnung des Studiengangs sowie die Bezeichnung des vergebenen Abschlusses bewertet die Gutachtergruppe als passend zum vorgelegten Curriculum.

Durch eine aktivierende Lehre werden die Studierenden in die Lehre einbezogen. Dies wird durch die seminaristischen Formate und eine angemessene Kohortengröße ermöglicht. Durch die eingesetzten Lehr- und Lernformen werden die Studierenden im Lernprozess multimedial und teils auch in kleinen Einheiten unterstützt.

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen (lediglich die Hochschulzugangsberechtigung wird erwartet) und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Es wird den fachlichen Standards gerecht. Dem Charakter eines grundständigen Studiengangs wird mit dem vorgelegten Konzept gut entsprochen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, den fachlichen Bezug auf das Thema „Games“ innerhalb der Module zu stärken.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, innerhalb des Curriculums der Vermittlung rechtlicher Kompetenzen zu stärken oder die bereits vorhandene Vermittlung stärker in den Modulbeschreibungen zu verankern.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Rahmen des Studiengangs ist kein verpflichtendes Auslandssemester vorgesehen. Die Hochschule hat das sechste Semester als Mobilitätsfenster innerhalb des Studiengangs strukturiert. Curricular ist im sechsten Semester ein praktisches Studiensemester vorgesehen.

Es können laut Studienplan alle Module des Studiengangs innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Die unter § 25 der „Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm (HNU)“ festgehaltenen Anerkennungsregelungen entsprechen der Lissabon-Konvention und ermöglichen ebenfalls das Absolvieren von Leistungen im Ausland bzw. an anderen Hochschulen allgemein. Studierende werden bezüglich möglicher Auslandsaufenthalte durch das International Office unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass es strukturell keine Hürden gibt, welche die Mobilität der Studierenden einschränken würden. Diesen steht aufgrund der Struktur des Curriculums und der Anerkennungsregelungen prinzipiell die Möglichkeit offen, eine Praxisphase oder Studiensemester an einem anderen Ort (national oder auch im internationalen Umfeld) zu absolvieren. Hierdurch wird sichergestellt, dass den Akkreditierungsvorgaben zur Mobilität entsprochen wird. Das von der Hochschule vorgesehene Mobilitätsfenster im 6. Semester erachtet die Gutachtergruppe dabei als sinnhafte strukturelle Verankerung von möglichen Auslandsaufenthalten.

Die Gutachtergruppe besprach mit den Studierenden über die Umsetzung der Regelungen zur Anerkennung von Leistungen. Die Studierenden schilderten, dass die Anerkennung nicht immer reibungslos funktioniert habe. Es habe eine aus ihrer Sicht nicht angemessene Ablehnung von Anerkennung stattgefunden. Die Gutachtergruppe hat nicht die Möglichkeit, diesen Sachverhalt

zu überprüfen. Sie möchte jedoch der Hochschule den Hinweis darauf geben, dass die Praxis der Anerkennung gemäß den festgeschriebenen Regularien durchzuführen ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

In Anlagenteil D sowie im Abschnitt „Personelle Ausstattung“ des Kapitels 2.2 des Akkreditierungsantrags legt die Hochschule dar, welche Personalressourcen für die Durchführung des zu akkreditierenden Studiengangs zur Verfügung stehen. Hieraus wird erkennbar, dass die Lehre im Studiengang von 10 Professor(inn)en (112 SWS) sowie 10 Lehrbeauftragten (52 SWS) erbracht wird. Eine für den Studiengang profilgebende Professur („Game Design und Entrepreneurship“) befindet sich derzeit in der Besetzung und ist mit 18 SWS Lehrdeputat berücksichtigt.

Die Hochschule beschreibt im Selbstbericht Grundsätze der Qualitätssicherung bei der Weiterqualifizierung ihrer Lehrenden:

„Das Lehrpersonal hat hochschulübergreifend die Möglichkeit, über das Zentrum für Hochschuldidaktik (DIZ) verschiedenste Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Insbesondere für neues Lehrpersonal gibt es hier verpflichtende Schulungen.

Die Professor:innen besuchen zur fachlichen Weiterentwicklung regelmäßig Kongresse und Fachtagungen und verfügen über zahlreiche Praxiskontakte zum regelmäßigen Austausch.

Durch Fortbildungssemester wird den Lehrenden die Möglichkeit gegeben, tiefer in ihr Fachgebiet und vor allem ganz aktuelle Themen einzusteigen.

Das Personalreferat bietet zusätzlich einen umfassenden Katalog von Fortbildungen, an denen auch das Lehrpersonal teilnehmen kann, unter anderem mit Themen wie sprachliche Kenntnisse, Führung, Selbstorganisation oder Resilienz.

Das Zentrum für Digitale Lehre ist zentraler Ansprechpartner zu allen Fragen rund um digitale Lehr-/Lernmethoden an der HNU steht allen Lehrenden zur Verfügung. Als Serviceeinrichtung berät und begleitet es bei der Konzeption und Realisierung von E-Learning / Blended Learning Vorhaben. Außerdem bietet es Unterstützung, Schulung und Support für die Nutzung unserer hochschulweiten Lernplattform Moodle. Mit der Strategie der Digitalisierung von Studium und Lehre verfolgt das Referat zielgerichtet den weiteren Fortschritt in dem Bereich (siehe Band 2, Abschnitt F, F1 Strategie der Digitalisierung von Studium und Lehre).“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 7)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte auf Basis der vorgelegten Informationen sowie den mit den Hochschulvertreter(inne)n geführten Gesprächen zur Feststellung kommen, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden wird. Sie beurteilt die hochschulweit angebotenen Maßnahmen zu Weiterqualifizierung der Lehrenden als angemessen.

Die Gutachtergruppe gewann den Eindruck, dass die implementierten Systeme auch in Zukunft für den in diesem Verfahren zu akkreditierenden Studiengang genutzt werden, um eine angemessene Lehrausstattung – und eine angemessene Auslastung der Lehrenden – sicherzustellen.

Die Ausschreibung für die noch zu besetzende Professur ist aus Sicht der Gutachtergruppe fachlich relativ weit formuliert. So erwartet die Hochschule

„vertiefte Kenntnisse in mindestens einem der folgenden Bereiche [...]:

Game-Art (Illustration, 2D-Art, Concept Art)

Technical-Game-Design (KI-Verhaltenssteuerung von NPCs)

Game-Design (Balancing, Narrative Design, Psychologie für Game Developer)

Game-Publishing (Spieldatenanalyse, Marktforschung, Vermarktung, eSports)“ (vgl. Anlage D6 des Selbstberichts)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, die Professur mit einer Person zu besetzen, welche über eine fachliche Ausrichtung auf den intendierten Kernbereich des Studiengangs verfügt, also das Producing im Sinne von Projektmanagement/Produktionsleitung und Produktionskunde. Eine strategisch sinnhafte Besetzung sollte dann auch dazu genutzt werden können, die unter Abschnitt 2.2.1 dieses Berichts beschriebenen Verbesserungen bzgl. der Qualifikationsziele des Studiengangs zu erreichen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, die Professur mit einer Person zu besetzen, welche über eine fachliche Ausrichtung auf den intendierten Kernbereich des Studiengangs verfügt, also das Producing im Sinne von Projektmanagement/Produktionsleitung und Produktionskunde.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Im Selbstbericht finden sich in Abschnitt 2.2 Angaben der Hochschule zur Ressourcenausstattung des Studiengangs. Daraus ist zu entnehmen, dass die Hochschule über insgesamt 3 Lehrgebäude verfügt, innerhalb derer eine Vielzahl an Vorlesungs- und Seminarräumen zur Verfügung stehen. Die Unterrichtsräume sind dabei auf dem aktuellen technischen Stand ausgestattet, verfügen über Whiteboards, Beamer, PC, Visualizer u.v.m.. Zudem gibt es mehrere fachlich spezifische Raum- und Ausstattungsangebote: den „Innovation Space“, welcher u.a. dazu dient, Lösungen für die Herausforderungen der digitalen Welt zu erarbeiten, das Medienzentrum, in welchem die Entwicklung innovativer Darstellungsformen ermöglicht wird, sowie das UX-Testing und Usability Labor. Dieses „bietet den optimalen Raum, um alle gängigen Usability-Erhebungsmethoden zu ermöglichen und komplexe User Experience Prozesse abzubilden. Mit seiner spezifischen Ausstattung ist das Labor für ein breitgefächertes Einsatzszenario in Lehre und praxisrelevanter Forschung ausgelegt. Themenfelder und Anwendungsgebiete Forschung, Lehre, Transfer. Die Besonderheit des Labors ist die Ausstattung mit mehreren hochmodernen Eyetracking-Systemen (...). Tablet- oder Smartphone-Anwendungen können mit Hilfe des mobilen Eyetrackers TOBII X60 studiert werden. In mobilen Szenarien außerhalb des Labors finden sowohl das Headmounted-System TOBII Glasses als auch die leichten Eyetracker-Brillen von Pupil Labs ihr Einsatzgebiet. (...) Weiterhin ist das Labor mit einer Reihe von technischen Hilfsmitteln wie z.B. fernsteuerbaren, hochauflösenden Deckenkameras und Grenzflächenmikrofonen und Rechnern mit spezifischer Beobachtungsdokumentations-Software ausgestattet.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 10)

Die Literatúrausstattung beschreibt die Hochschule wie folgt:

„Qualität und Service der Hochschulbibliothek Neu-Ulm wurden bereits mehrfach ausgezeichnet, zuletzt beim Bibliotheksindex (BIX) 2010 mit dem 1. Platz aller bayerischen Hochschulbibliotheken (innerhalb dieses Rankings erreichte die Bibliothek der HNU im bundesweiten Vergleich den zweiten Rang). Der Gesamtbestand an gedruckten Büchern in der HNU-Bibliothek beträgt 62.650, an E-Books 52.386. Außerdem werden 11.180 lizenzierte Zeitungen und Zeitschriften in elektronischer Vollanzeige abgerufen worden.

Den Studierenden stehen mehrere englischsprachige bzw. internationale Datenbanken für die Recherche zur Verfügung, unter anderem: ABI/INFORM (Global), Emerald Insight, Business Source Elite, Communication & Mass Media (Complete). Die Bibliothek verfügt über ein umfassendes Schulungs- und Beratungsangebot in deutscher und englischer Sprache, auch zur Nutzung der beiden Literaturverwaltungssoftwareprogramme „Citavi“ und „End-Note“. Für die Studierenden werden zu Semesterbeginn eigene Veranstaltungen angeboten und es zu allen Themen gibt es außerdem Videotutorials. Für die Anfertigung ihrer Abschlussarbeit können Studierende zusätzlich Einzelberatungstermine vereinbaren.“ (Selbstbericht, S. 10)

Für die Unterstützung des Studiengangs stehen folgende nichtwissenschaftliche Personalressourcen zur Verfügung: eine Beratungsstelle der Abteilung Studium, eine Mitarbeiterin für die verwaltungsseitige Betreuung, Unterstützung durch das International Office sowie Betreuungs- und Beratungsangebot für Studierende in besonderen Lebenslagen. Für die Organisation des Studienablaufs stehen Fakultätssekretärinnen zur Verfügung (vor allem Stundenplanerstellung sowie Raumplanung).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe erachtet die räumliche, sächliche und die nicht-wissenschaftliche personelle Ausstattung als sehr gut geeignet für die Durchführung des zu akkreditierenden Studiengangs.

Die räumliche und sächlich Ausstattung konnte voll überzeugen und stellt aus Sicht der Gutachtergruppe eine sehr gute Voraussetzung für den praxisorientierten Anteil der Ausbildung der Studierenden dar. Besonders positiv sieht die Gutachtergruppe hierbei den in der Online-Präsentation vorgestellten News-Raum sowie das Audiostudio. Diese sind erkennbar auf einem aktuellen Stand und stehen den Studierenden auch für individuelles Arbeiten außerhalb der Lehrveranstaltungen zur Verfügung. Sollte die Hochschule noch Erweiterungen dieser guten Ausstattung planen, so würde die Gutachtergruppe die Einrichtung eines Game Studios empfehlen, in welchem ein nicht-frontales Arbeiten und die Prototypenentwicklung unterstützt wird.

Die weitere Ausstattung mit Räumlichkeiten, nicht-wissenschaftlichem Personal sowie Hard- und Software ist aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen und steht den Studierenden für die Lehrveranstaltungen sowie für selbstgesteuerte Arbeit an Projekten zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Sollte die Hochschule noch Erweiterungen dieser guten Ausstattung planen, so würde die Gutachtergruppe die Einrichtung eines Game Studios empfehlen, in welchem ein nicht-frontales Arbeiten und die Prototypenentwicklung unterstützt wird.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Für den zu akkreditierenden Studiengang verwendet die Hochschule ein modulbezogenes Prüfungssystem. Die zu absolvierenden Module sehen als Prüfungsleistungen Klausuren, Portfolioprüfungen, Studienarbeiten, Kolloquien, mündliche Prüfungen, einen Bericht (fürs

Praxissemester), Präsentationen, Projektarbeiten und die Bachelorthesis vor. Die Prüfungsleistungen sind in § 4 der „Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang Game-Produktion und Management der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm“ in Verbindung mit der allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule definiert. Im Modulhandbuch wird für die Studierenden ausgewiesen, welche Leistungen sie für das Bestehen des jeweiligen Moduls erbringen müssen.

In der Regel können nicht bestandene Prüfungsleistungen einmal wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Regelungen der Hochschule zum Prüfungssystem beurteilt die Gutachtergruppe insgesamt als angemessen. Es werden viele unterschiedliche Prüfungsformen eingesetzt, welche eine den jeweiligen Modulen angemessene kompetenzorientierte Überprüfung des Lernerfolgs ermöglichen. Das System setzt dabei auf Modulabschlussprüfungen, innerhalb derer die Kompetenzen aus den einzelnen Bestandteilen der jeweiligen Module berücksichtigt werden.

Im Gespräch mit den Studierenden äußerten diese eine für die Gutachtergruppe nachvollziehbare Kritik an der Prüfungspraxis des Moduls „Wirtschaftsmathematik und Statistik“. Dieses ist aus Sicht der Gutachtergruppe inhaltlich überfrachtet (vgl. Abschnitt 2.2.2.1 i.V.m. Abschnitt 2.2.2.6 dieses Berichts) und diese Überfrachtung scheint sich auch im Rahmen der Prüfung des Moduls abzubilden, innerhalb derer binnen 90 Minuten Klausur jeweils 30 Minuten für jede der drei erhaltenen Vorlesungen vorgesehen sind. Die Gutachtergruppe bekräftigt vor diesem Hintergrund die aus dem Abschnitt 2.2.2.6 resultierende Empfehlung.

Die Regelungen zur Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungsleistungen sind angemessen. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule regelmäßig die Angemessenheit der eingesetzten Prüfungsformen überprüft und diese bei Bedarf anpasst.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Für den zu akkreditierenden Studiengang stellt die Hochschule sicher, dass die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Semester stets angeboten werden. Hierdurch wird ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb angestrebt. Bei der Lehrplanung werden Kollisionen von Veranstaltungen, die nach Studienverlaufsplan gleichzeitig zu belegen sind, ausgeschlossen. Terminkollisionen werden somit prinzipiell vermieden.

Durch die Struktur des Curriculums (mit wenigen Ausnahmen mindestens 5 Leistungspunkte je Modul) werden pro Semester im regulären Studienverlauf Prüfungsleistungen in einem annehmbaren Maß abgefordert. Hieraus resultieren ein plausibler Prüfungsaufwand sowie eine belastungsangemessene Prüfungsdichte. Mit dieser Struktur wird die Unterstützung der Studierbarkeit angestrebt.

In der Regel können nicht bestandene Prüfungsleistungen einmal wiederholt werden.

Die Hochschule bietet den Studierenden einen niedrigschwelligen Austausch an. Hier sollen unter anderem auch Aspekte bzw. etwaig vorhandene Probleme der Studierbarkeit angesprochen werden:

„Während des Semesters stehen sowohl die Lehrenden als auch die Studiengangleiter:innen den Studierenden kontinuierlich beratend zur Seite. Für Studierende mit besonderen Belangen hält die HNU eigene Betreuungs- und Beratungsangebote im Beratungs- und Informationszentrum für Persönliches, Familie und Soziales (BIZEPS) bereit, unter anderem zu den Themen Studieren mit Kind, Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger sowie Studieren mit Behinderung.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 12)

Im Gespräch mit den Studierenden wurde erkennbar, dass diese die Austauschmöglichkeiten kannten und auch bereits wahrgenommen haben.

In den Lehrveranstaltungsevaluationen wird u.a. der studentische Arbeitsaufwand erhoben. In exemplarisch vorgelegten Ergebnissen dieser Erhebung wurde erkennbar, dass die Studierenden in aller Regel den kalkulierten Workload der Module für angemessen hielten. Die Zufriedenheit der Studierenden mit den Modulen wurde ebenfalls abgefragt und wird in aller Regel als hoch eingestuft.

Die Hochschule hat zur Sicherstellung der Studierbarkeit weitere Elemente installiert, wie z. B. eine zentrale Studienberatung, welche im Vorfeld eines Studiums die Studienwahl der Interessierten unterstützt, so dass diese mit angemessenen Erwartungen und Vorstellungen ein Studium aufnehmen können. Auch auf Studiengangsebene findet eine Beratung von Studieninteressierten statt, z. B. auf Messen oder auch im persönlich vereinbarten Gespräch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der vorgelegten Daten und Auswertungen der Studierendenbefragungen (Workloaderhebung und Lehrveranstaltungsevaluationen) kommt die Gutachtergruppe zur Bewertung, dass der Studiengang insgesamt studierbar ist. Die Hochschule hat zur Überprüfung der Studierbarkeit geeignete Instrumente implementiert und reagiert auf Basis der Ergebnisse, die diese Instrumente liefern.

Der kalkulierte Workload erscheint der Gutachtergruppe dabei hoch und stellt für die Studierenden eine leistbare Herausforderung dar. Auch die Studierenden schilderten eine hohe Belastung durch das Studium. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule daher in diesem Zusammenhang, einen Dialog mit den Studierenden zu suchen, um hier ggf. Überfrachtungen in einzelnen Modulen noch besser identifizieren zu können und diese zu beseitigen. Dies könnte aus Sicht der Gutachtergruppe vor allem das Modul „Wirtschaftsmathematik und Statistik“ betreffen. Dieses umfasst bei einem kalkulierten Workload von 10 ECTS-Punkten laut Modulhandbuch ein Inhaltsspektrum, welches möglicherweise nicht innerhalb der kalkulierten Arbeitszeit absolviert werden kann. Die Beschreibung der Inhalte des Moduls im Modulhandbuch sind aus Sicht der Gutachtergruppe sehr pauschal und umfassend formuliert und lassen eine klare Eingrenzung der behandelten Inhalte nicht ausreichend erkennen.

Die Gutachtergruppe sieht im Handeln der Hochschule insgesamt ein sehr strukturiertes Vorgehen, welches vor allem auch studierendenorientiert und sehr studierendenunterstützend ist. Die ergriffenen Maßnahmen sind dazu geeignet, die Studierbarkeit angemessen sicherzustellen.

Die implementierten Beratungs- und Unterstützungsangebote werden von den Studierenden positiv aufgenommen und wurden von diesen als gute hilfsbereite Unterstützung bei allen Fragen rund um das eigene Studium wahrgenommen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, einen Dialog mit den Studierenden zu suchen, um ggf. Überfrachtungen in einzelnen Modulen identifizieren zu können und diese zu beseitigen. Dies könnte aus Sicht der Gutachtergruppe vor allem das Modul „Wirtschaftsmathematik und Statistik“ betreffen. Dieses umfasst bei einem kalkulierten Workload von 10 ECTS-Punkten laut Modulhandbuch ein Inhaltsspektrum, welches möglicherweise nicht innerhalb der kalkulierten Arbeitszeit absolviert werden kann.

2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Beim zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Studiengang mit besonderem Profilianspruch im Sinne der Akkreditierungsregeln. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule sichert die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ihrer methodisch-didaktischen Ansätze durch verschiedene Maßnahmen. Beispielsweise wird hierfür das hochschulinterne Qualitätsmanagement genutzt. In ihrem Selbstbericht führt die Hochschule weiter aus, dass die eigenen Lehrenden in regelmäßigem Austausch mit Wissenschaftler(inn)en anderer Hochschulen und mit Vertreter(inne)n aus Praxisunternehmen stehen und hierdurch ein aktueller fachlicher Diskurs mit Bezug zur wissenschaftlichen Theorie und zu deren Umsetzung in der Praxis stattfindet. Die Lehrenden „pflegen intensiv den fachlich-didaktischen Austausch mit Kollegen der gleichen und verwandten Disziplinen. Zudem engagieren sich die Game-Lehrenden aktiv in den Arbeitsgruppen des game-Verbands (der Berufsverband der deutschen Game-Industrie), insb. in der Arbeitsgruppe Talent, die sich um den Austausch aller Akteure der deutschen – teilweise auch internationalen Games-Branche bezüglich der Anforderungen von Industrie und Bildungslandschaft kümmert.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 12) Durch diese Austauschprozesse werden nicht nur die zu vermittelnden Inhalte hinterfragt und aktualisiert, sondern auch das didaktische Vorgehen der Lehrenden weiterentwickelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule Prozesse implementiert hat, welche dazu dienen, das Curriculum des hier zu akkreditierenden Studiengangs auf einem aktuellen Stand zu halten.

Auf Basis der Darstellungen der Hochschule entwickelte die Gutachtergruppe den Eindruck, dass die fachliche Aktualität der Lehrinhalte durch die beschriebenen Austausch-Aktivitäten der Lehrenden mit Fachkolleg(inn)en und Praxisvertreter(inne)n angemessen gesichert werden kann.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen mit den oben genannten Maßnahmen gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung der fachlichen Diskurse.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Lehramtsstudiengang. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Bei der vorliegenden Akkreditierung handelt es sich um eine Erstakkreditierung, so dass bisher keine umfangreichen Daten vorliegen, auf welche sich die Beurteilung des Kriteriums „Studienerfolg“ stützen könnte. Der Studienbetrieb wurde zum WS 2019/2020 aufgenommen, so dass für eine statistische Betrachtung immerhin Studienverlaufszahlen aus drei Studienanfängerkohorten vorliegen. Diesen Zahlen (vgl. Anlage B 11 des Selbstberichts) ist zu entnehmen, dass von 69 Studienanfänger(inne)n zum Oktober 2019 zum Sommersemester 2022 noch 52 Personen immatrikuliert sind. Von 119 Anfänger(inne)n zum Wintersemester 2020/2021 sind zum Sommer 2022 noch 79 Studierende übrig. Für das Wintersemester 2021/2022 haben sich 78 Personen immatrikuliert und ein Semester später sind noch 69 Studierende dieser Kohorte immatrikuliert.

Die Hochschule hat im Akkreditierungsantrag das System beschrieben, welches zum Monitoring des Studienerfolgs angewendet wird. Das System zielt darauf ab, Ergebnisse des Qualitätsmanagements zur gezielten Weiterentwicklung von Studiengängen heranzuziehen. Hierzu gehören regelmäßige systematisierte Evaluationen der einzelnen Module, durch welche auch der jeweilige Workload erhoben wird. Nach Darstellung von Studierenden und Hochschulvertreter(inne)n wird an der Hochschule auch ein informelles Feedback von Studierenden zur Weiterentwicklung von Studiengängen und zur Behebung von etwaig vorhandenen Problemen genutzt.

Die Hochschule nutzt zur Sicherung von Qualität und Erfolg unterschiedliche Systeme. So gehören zu den kontinuierlichen Verfahren das Monitoring der Einhaltung der Regelstudienzeit (z. B. durch Planung und Organisation), Studien über den Absolvent(inn)enverbleib, die Befragungen von Arbeitgeber(innen) und auch die Befragungen von Lehrenden über die Bedingungen von Lehre.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe beurteilt das vorhandene System als geeignet zur Sicherung aller Qualitätsaspekte des Studiengangs. Hierfür setzt die Hochschule angemessene Instrumente ein wie z. B. standardisierte Evaluationen und Alumnibefragungen. Es wurde erkennbar, dass es Regelungen gibt, mit welchen die Aspekte der Qualitätssicherung berücksichtigt werden.

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass ihre Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. So konnte auch im Gespräch mit Studierenden des Studiengangs festgestellt werden, dass deren Feedback bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt wurde.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Studierenden laut Feedbackordnung (vgl. Anlage F4 des Selbstberichts) ein Feedback über die Ergebnisse der Evaluationen in geeigneter Weise erhalten sollen.

Die Gutachtergruppe bewertet auf Basis der bisher erhebbaren Daten über die Kohortenentwicklung die Abbruchquote im Studiengang als für diese Fachkultur relativ hoch. Aus Sicht der Gutachtergruppe und auf Basis der Gespräche mit den Studierenden könnte dies daran liegen, dass diese sich mit einer falschen Erwartungshaltung in den Studiengang immatrikulieren (vgl. ausführlich Beschreibung und Bewertung in Abschnitt 2.2.1 dieses Berichts) und sich dann für einen Studienabbruch entscheiden, wenn sie erkennen, dass diese Erwartung im Studiengang nicht erfüllt wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat im Selbstbericht unter Anlagenbereich G die folgenden Dokumente zu den Themenbereichen Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich zur Verfügung gestellt:

- Gleichstellungskonzept nichtwissenschaftlicher Bereich
- Bayerisches Gleichstellungskonzept
- Audit Familienfreundliche Hochschule
- Maßnahmenbeschreibung zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich

Die Regelungen der HNU zielen auf eine gleichberechtigte Behandlung aller Statusgruppe unabhängig von deren Geschlecht oder Herkunft ab. Hierfür wurde das Beratungs- und Informationszentrum für Eltern, Persönliches und Soziales (BIZEPS) als entsprechende Ansprechstelle geschaffen, um den besonderen Belangen der jeweils betroffenen Personen angemessen begegnen zu können.

Die Hochschule führt im Selbstbericht die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit auf Studiengangsebene wie folgt weiter aus:

„Diese hochschulweiten Informationen werden - wo nötig - um fakultätsinterne Informationen z.B. zu den Fakultätsfrauenbeauftragten (Gleichstellung) Studiengangsleitungen (Studiengangsorganisation), Studiendekan:innen (Qualität der Lehre), Dekan:innen (Studiengangsentwicklung) und Sekretariate (allgemeine Organisation) ergänzt, so dass die Studierenden zumindest wissen, wen sie bei spezifischen Themen ansprechen und von wem sie ggfs. weitergeleitet werden können. Hierbei werden auch die Zuständigkeiten für Fachstudienberatungen und Nachteilsausgleiche erläutert. Nachteilsausgleiche werden mit ärztlichem Attest in der Regel recht großzügig gewährt. Außerdem wird auf besondere Aktivitäten der Fakultäten wie Weihnachtsvorlesungen, fachspezifische Hausmessen etc. hingewiesen.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 17)

In den Gesprächen mit der Hochschulleitung wurde das Thema Geschlechtergerechtigkeit thematisiert. Hier führte die Hochschule aus, dass sie in der Vergangenheit auf eine besonders geringe Frauenquote innerhalb eines Studiengangs dergestalt reagiert hat, dass eine linguistische Unternehmensberatung eingebunden wurde, um die Beschreibung und die Bewerbung des Studiengangs zu überarbeiten, so dass Frauen besser angesprochen werden. Die Hochschule führt zudem Abbruchgespräche mit Bewerberinnen auf Professuren, welche ihre Bewerbung zurückgezogen haben, um die Gründe hierfür zu erfahren. Auch für die Vergabe einzelner Lehrvorträge werde verstärkt versucht, Frauen zu gewinnen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfolgt insgesamt ein gut ausgearbeitetes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, welches in den Antragsunterlagen nachvollziehbar beschrieben wurde. Hierbei konnten die Gutachter(innen) feststellen, dass dieses Konzept auf Hochschul- und Fakultätsebene mit Leben gefüllt wird und sich auch auf Ebene des Studiengangs niederschlägt.

Zur Sicherung der Chancengleichheit hat die Hochschule allgemein verbindliche Regelungen verabschiedet, die auf spezielle Belange von Studierenden mit Behinderungen, Studierenden mit Kind(ern) und Studierende mit spezifischem sozialen Hintergrund abzielen. Die Gutachter(innen) bewerten das vorhandene System als gut geeignet, um etwaig vorhandene Nachteile auszugleichen und die genannten Gruppen zielgerecht zu unterstützen.

Die seitens der Hochschulleitung geschilderten Bemühungen um die Erhöhung des Frauenanteils in den unterschiedlichen Statusgruppen erachtet die Gutachtergruppe als besonders positiv.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Der zu akkreditierende Studiengang wird nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Der zu akkreditierende Studiengang wird nicht in Kooperation mit hochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Bachelorausbildungsgang an Berufsakademien. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens wurde bedingt durch die Corona-Situation auf eine physische Vor-Ort-Begehung verzichtet. Die Gutachtergruppe entschied sich einvernehmlich dafür, die Gespräche als eintägige Online-Konferenz durchzuführen, während der in unterschiedlichen Gesprächsrunden mit den Statusgruppen der Hochschule gesprochen wurde. Die Gesprächsrunden wurden dabei so zusammengestellt, wie es auch bei einer physischen Begehung der Fall gewesen wäre.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Bayerische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) vom 13.04.2018

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrer

Herr Prof. Björn Bartholdy – Professur im Arbeitsgebiet Mediendesign und Vorsitzender des Cologne Game Lab an der Technischen Hochschule Köln

Herr Prof. Thomas Bremer – Professur im Arbeitsgebiet Game Design an der HTW Berlin

b) Vertreter der Berufspraxis

Herr Ralf Adam – Selbstständiger Produzent, TigerTeam Productions

c) Studierende

Frau Hannah Sophie Rustemeyer – Studierende im Studiengang Mediendesign (B.A.), Hochschule Hannover

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt, gibt es keine Studienkohorten, über welche die in diesem Abschnitt erwarteten Daten erhoben werden könnten.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.05.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	23.06.2022
Zeitpunkt der Begehung:	20.07.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Verfahren der Erstakkreditierung laufend.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende sowie Studierende des Studiengangs
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	---

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der

Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung

der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für

die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen

Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)